

Entwurf
Stand 4.9.2018

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Landeshauptstadt Hannover vom XX.XX.2018

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes geändert vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 2
Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können von der Landeshauptstadt Hannover Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und von einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen. Andere Formen der Kennzeichnung als die mittels Mikrochip sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine vergleichbar sichere Identifizierung der Halterin oder des Halters, bzw. Zuordnung der frei lebenden Katze ermöglichen.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem öffentlich oder privat geführten Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei frei lebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 oder 4 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. entgegen § 4 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt oder
 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.